



BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG für Gemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, andere öffentliche Räume sowie die „Mobile Veranstaltungsarena“ der Stadt Diemelstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1 - 6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung am 14.11.2024 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für Gemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, andere öffentliche Räume sowie die „Mobile Veranstaltungsarena“ der Stadt Diemelstadt als Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Diemelstadt stellt die Gemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und andere Räume in den Stadtteilen

1. Ammenhausen
2. Dehausen
3. Helmighausen
4. Hesperinghausen
5. Neudorf
6. Orpethal
7. Rhoden
8. Wethen
9. Wrexen

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Stadt Diemelstadt und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen stellt die Stadt Diemelstadt die „Mobile Veranstaltungsarena“, bestehend aus

1. mobiler Bühne,
2. Toilettenwagen,
3. Festzelt,
4. mobiler Lautsprecheranlage und
5. mobilen Stromgenerator

an Nutzungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 3 als öffentliche Einrichtung bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Stadt Diemelstadt ist zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Stadt Diemelstadt belegen ist und die nicht in der Stadt Diemelstadt wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Stadt Diemelstadt ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Zur Nutzung der „Mobilen Veranstaltungsarena“ gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind

- a) Diemelstädter Vereine, Verbände und Ortsbeiräte,
- b) auswärtige Städte und Gemeinden sowie deren Vereine, deren Verbände und Ortsbeiräte,
- c) und die Städte und Gemeinden der LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck

berechtigt.

(4) Der Magistrat kann andere als die in Abs. 1 bis 3 genannten Antragsteller als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 8) abhängig gemacht werden.

(3) Berechtigte nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.

(5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen. Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft der Stadt Diemelstadt haben vor Veranstaltungen außerörtlicher Gemeinschaften Vorrang.

(6) Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschließlich Übungs-, Sport- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Magistrat aufzustellen. Der Magistrat ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Stadt nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

(1) Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

(3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 8) unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Nutzungsregelungen und Bestuhlungspläne sowie der Weisungen zum Lärmschutz sicherzustellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

(2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des genutzten Inventars sowie bei der „Mobilen Veranstaltungsarena“ einschließlich Zubehör nach Absprache mit dem Magistrat oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Magistrats oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

(3) Werden bei Rückgabe der Geräte Mängel festgestellt, die durch die Nutzung entstanden sind, werden diese dem Nutzer auferlegt.

§ 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen

(1) Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Benutzungsbestimmungen, Nutzungsregelungen und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.

(2) Räume, Inventar und die „Mobile Veranstaltungsarena“ sind pfleglich und schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Magistrat bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen.

(3) Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Magistrats oder seinem Beauftragten angebracht werden. Beschädigungen an den städtischen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.

(4) Der Magistrat ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen oder die Hausordnung festgestellt werden.

(5) Das Ausschalten einer Brandmeldeanlage ist nicht gestattet. Die Nutzung von Nebelmaschinen oder sonstigen Geräten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen können, ist nicht gestattet.

§ 7 Übertragung von Benutzungsrechten (Untervermietung)

Die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritte, einschließlich einer Untervermietung, ist ausgeschlossen.

§ 8 Gebühren

(1) Die Stadt Diemelstadt erhebt von Antragstellern aus Diemelstadt Benutzungsgebühren je Nutzungstag für die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1:

	Private Veranstaltung / Vereine gem. § 10	Kommerzielle Veranstaltungen	Vor- oder Nachmittags- veranstaltungen (bis 18:00 Uhr)
DGH Ammenhausen	150,00 €	300,00 €	87,00 €
DGH Dehausen	150,00 €	300,00 €	87,00 €
Dorfhalle Helmighausen	250,00 €	500,00 €	125,00 €
Kleiner Raum	125,00 €	250,00 €	75,00 €
DGH Hesperinghausen	150,00 €	300,00 €	87,00 €
Kleiner Raum	100,00 €	200,00 €	62,00 €
Nur Nutzung Toilettenanlage	62,00 €	125,00 €	31,00 €
Nur Nutzung Küche	62,00 €	125,00 €	31,00 €
Halle Neudorf	250,00 €	500,00 €	125,00 €
Kleiner Raum o. Tanzfläche	125,00 €	250,00 €	87,00 €
Vereinsraum	62,00 €	125,00 €	37,00 €
DGH Orpethal	150,00 €	300,00 €	87,00 €
Stadthalle Rhoden komplett	375,00 €	750,00 €	187,00 €
Stadthalle Rhoden Mehrzweckraum	312,00 €	625,00 €	162,00 €
	150,00 €	300,00 €	87,00 €
Lindenhalle Wethen	250,00 €	500,00 €	125,00 €
Roter bzw. Schwarzer Raum	150,00 €	300,00 €	87,00 €
Thekenraum	125,00 €	250,00 €	75,00 €
Eltern-Kind-Raum	62,00 €	125,00 €	50,00 €
MZH u. HdG Wrexen komplett	375,00 €	750,00 €	187,00 €
HdG Wrexen komplett	225,00 €	450,00 €	112,00 €
Speiseraum	100,00 €	200,00 €	62,00 €
Gemeinschaftsraum	125,00 €	250,00 €	87,00 €
Foyer	125,00 €	125,00 €	87,00 €
Mehrzweckhalle	250,00 €	- €	125,00 €
Steinberghütte	125,00 €	375,00 €	62,00 €

(2) Bei Nutzung durch auswärtige Antragssteller wird ein Zuschlag in Höhe von 30 %, abgerundet auf volle Euro, auf die Benutzungsgebühr erhoben.

	Private Veranstaltung / Vereine gem. § 10	Kommerzielle Veranstaltungen	Vor- oder Nachmittags- veranstaltungen (bis 18:00 Uhr)
DGH Ammenhausen	195,00 €	390,00 €	113,00 €
DGH Dehausen	195,00 €	390,00 €	113,00 €
Dorfhalle Helmighausen	325,00 €	650,00 €	162,00 €
Kleiner Raum	162,00 €	325,00 €	97,00 €
DGH Hesperinghausen	195,00 €	390,00 €	113,00 €
Kleiner Raum	130,00 €	260,00 €	80,00 €
Nur Nutzung Toilettenanlage	80,00 €	162,00 €	40,00 €
Nur Nutzung Küche	80,00 €	162,00 €	40,00 €
Halle Neudorf	325,00 €	650,00 €	162,00 €
Kleiner Raum o. Tanzfläche	162,00 €	325,00 €	113,00 €
Vereinsraum	80,00 €	162,00 €	48,00 €
DGH Orpethal	195,00 €	390,00 €	113,00 €
Stadthalle Rhoden komplett	487,00 €	975,00 €	243,00 €
Stadthalle Rhoden	405,00 €	812,00 €	210,00 €
Mehrzweckraum	195,00 €	390,00 €	113,00 €
Lindenhalle Wethen	325,00 €	650,00 €	162,00 €
Roter bzw. Schwarzer Raum	195,00 €	390,00 €	113,00 €
Thekenraum	162,00 €	325,00 €	97,00 €
Eltern-Kind-Raum	80,00 €	162,00 €	65,00 €
MZH u. HdG Wrexen komplett	487,00 €	975,00 €	243,00 €
HdG Wrexen komplett	292,00 €	585,00 €	145,00 €
Speiseraum	130,00 €	260,00 €	80,00 €
Gemeinschaftsraum	162,00 €	325,00 €	113,00 €
Foyer	162,00 €	162,00 €	113,00 €
Mehrzweckhalle	325,00 €	- €	162,00 €
Steinberghütte	162,00 €	487,00 €	80,00 €

(3) Auf Antrag können die zur Überlassung anstehenden Räumlichkeiten zur Vorbereitung einer Veranstaltung einen Tag davor, zum Abräumen einen Tag danach jeweils kostenlos in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Benutzungsgebühren beinhalten bereits die Möglichkeit der Nutzung der Küche, der Toilettenanlage und des jeweils vorhandenen Inventars.

Darüber hinaus werden Nebenkosten nach folgenden Maßgaben erhoben:

- (a) Bei Inanspruchnahme der Heizung erfolgt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch.
- (b) Die Stromkosten sind der Stadt Diemelstadt nach dem tatsächlichen Verbrauch zu erstatten.
- (c) Die Wasser- und Abwassergebühren sind der Stadt nach dem tatsächlichen Verbrauch und den jeweils gültigen Gebührensätzen zu erstatten.

(5) Die Stadt Diemelstadt erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die „Mobile Veranstaltungsarena“ gemäß § 1 Abs. 2:

	Vereine und Verbände in Diemelstadt pro Veranstaltung	Städte / Gemeinden des Verbundes LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck sowie deren Vereine, Verbände und Ortsbeiräte pro Tag	auswärtige Städte / Gemeinden sowie deren Vereine, Verbände und Ortsbeiräte pro Tag
Veranstaltungsarena komplett	200,00 €	nicht verfügbar	nicht verfügbar
Toilettenwagen	100,00 €	200,00 €	250,00 €
Mobile Bühne	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Festzelt	25,00 €	nicht verfügbar	nicht verfügbar
Lautsprecheranlage	- €	nicht verfügbar	nicht verfügbar
Stromgenerator	- €	nicht verfügbar	nicht verfügbar

(6) Bei Überlassung an auswärtige Städte, Gemeinden, Vereine, Verbände und Ortsbeiräte sowie an Städte und Gemeinden der LEADER-Region Diemelsee-Nordwaldeck und deren Vereine, Verbände und Ortsbeiräte fällt zusätzlich für jeden weiteren Nutzungstag 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr an.

(7) Der Magistrat setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 2 Abs. 1) angefordert werden.

(8) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

(9) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 10 Kostenlose Überlassung

(1) Die in der Benutzungsordnung aufgeführten städtischen Einrichtungen werden in den nachfolgenden Fällen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a) Für Übungsstunden, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen anerkannter Vereine sowie Parteien und Wählergruppen der Stadt Diemelstadt. Pro Partei bzw. Wählergruppe der Stadt Diemelstadt ist eine Wahlveranstaltung pro Jahr bzw. Wahl in jedem Stadtteil kostenlos.
- b) Für Sitzungen der Fraktionen und der städtischen Gremien
- c) Für Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen, für die die Stadt Diemelstadt die Verantwortung trägt bzw. die von ihr bzw. ihren Organen einberufen werden
- d) Für öffentliche Veranstaltungen großer Traditionsvereine, die umfangreiche ehrenamtliche Eigenleistungen an den Einrichtungen erbringen bzw. erbracht haben, wenn die Veranstaltung dem eigentlichen Vereinszweck dient und kein Eintritt erhoben wird. Die Räume werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt, die tatsächlich entstandenen Nebenkosten sind jedoch zu entrichten.

(2) Die in dieser Satzung aufgeführte „Mobile Veranstaltungsarena“ oder Teile daraus werden Diemelstädter Ortsbeiräten kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat auf Antrag entscheiden, ob eine kostenlose Überlassung erfolgt. Der Antrag auf Befreiung ist mindestens 4 Wochen

vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. Ein verspätet eingegangener Befreiungsantrag wird auch beim Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen generell nicht mehr berücksichtigt.

§ 11 Ermäßigungen

Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Trägern mit gemeinnützigem Charakter, bei denen der Erlös nachweislich für einen anerkannt gemeinnützigen Zweck verwendet wird, werden zu den Konditionen privater Veranstaltungen abgerechnet, mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind.

§ 12 Bewirtschaftung

(1) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Diemelstadt sind grundsätzlich nicht ständig bewirtet. Die Stadt Diemelstadt behält sich vor, für die einzelnen Einrichtungen Verträge über die Getränkebezugsverpflichtungen einzugehen, die bei Überlassung an die jeweiligen Nutzer weitergegeben werden.

(2) Der Antrag auf Überlassung einer öffentlichen Einrichtung ersetzt nicht die ggf. noch erforderlichen Erlaubnisse und Auflagen nach dem Gaststättengesetz o. ä. oder sonstige ordnungsrechtliche Verfügungen. Diese sind gesondert bei der Stadt Diemelstadt zu beantragen bzw. einzuholen.

§ 13 Haftung

(1) Die Stadt Diemelstadt überlässt die Räume und Einrichtungen sowie die „Mobile Veranstaltungsarena“ in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden, die Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie die „Mobile Veranstaltungsarena“ jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Magistrat oder deren Beauftragten zu melden.

(2) Der Veranstalter stellt die Stadt Diemelstadt, seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen, Zugänge zu den Räumen und Anlagen sowie der Nutzung der „Mobilien Veranstaltungsarena“ stehen.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Diemelstadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser

Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Diemelstadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet der Stadt Diemelstadt für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltung oder Nutzer der „Mobilen Veranstaltungsarena“ verursachen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat der Stadt Diemelstadt keine Haftung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
4. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt,
5. § 6 Abs. 5 widerrechtlich die Brandmeldeanlage ausschaltet oder aus den genannten Gründen auslöst.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für Gemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und andere öffentliche Räume der Stadt Diemelstadt vom 25.11.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelstadt, den 25.11.2024

Der Magistrat

- Siegel -

gez. Fritz, Bürgermeister